

**Die Approvisionnement Wiens.****Höchstpreise für Verbrauchszucker im Kleinhandel.**

Vom 1. Februar an erhöhen sich die zulässigen Detailhöchstpreise für Verbrauchszucker um 1 Heller per Kilogramm. Diese Erhöhung ist lediglich eine Folge der bereits in der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1915 für den 1. Jänner bis 1. März 1916 vorgesehenen Erhöhung der Grundpreise um je 50 Heller per 100 Kilogramm. Die Vornahme einer nur einmaligen Erhöhung der Detailpreise für Zucker erschien aus dem Grunde angezeigt, weil eine Erhöhung des Detailpreises am 1. Jänner 1916 um  $\frac{1}{2}$  Heller pro Kilogramm mit Rücksicht auf die in der Statthaltereiverordnung vom 21. Juli 1915 vorgesehenen Auf- und Abrundungen rechnerisch eine Aenderung der Detailpreise nur teilweise zur Folge gehabt hätte und es außerdem nicht zweckmäßig erschien, der Erhöhung der Detailpreise am 1. Jänner 1916 nach kurzer Zeit schon wieder eine Erhöhung am 1. März folgen zu lassen. Die vom 1. Februar an zulässigen neuen Höchstpreise für Verbrauchszucker im Kleinhandelsverkehr wurden vom Magistrat mit der Kundmachung vom 25. Jänner 1916 verlautbart. Den neuen Verkaufstarif haben die Kleinhändler in ihren Verschleißlokalen vom 1. Februar an an einer jedermann leicht ersichtlichen Stelle anzuschlagen, die alten Verkaufstarife jedoch zu entfernen.